

1 **A. Name, Grundlage und Zweck**

2 **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 3 1. Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen - Landesverband
4 Oldenburg“ abgekürzt CVJM -Landesverband Oldenburg.
5 2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg (Oldb.) unter der Nr. 1277
6 eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.
7 3. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb). Er wurde am 13.04.1953 errichtet.
8 4. Der Verein ist der Zusammenschluss von CVJM-Vereinen und Gruppen im Gebiet der
9 Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, in denen sich junge Menschen im Sinne der
10 Pariser Basis zusammengeschlossen haben.
11 5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

12 **§ 2 Grundlage und Zweck**

- 13 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Abgabenordnung).
14 2. Grundlage der Arbeit des Vereins und seiner angeschlossenen Mitglieder ist die auf der
15 Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ der CVJM.
16 Diese lautet:

17 *„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander
18 zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland
19 anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten
20 wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so
21 wichtige Meinungsverschiedenheit über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten
22 die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des
23 Weltbundes stören.“*

24 Zusatzklärung des deutschen CVJM vom Oktober 1985:

25 *"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft
26 allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und
27 sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im
28 CVJM Deutschland für die Arbeit mit allen jungen Menschen."*

29 Der CVJM verwirklicht seinen Auftrag in der Einheit von missionarischer Verkündigung und
30 sozialer Verantwortung im örtlichen, nationalen und weltweiten Bezug. Auf dieser Grundlage
31 will der CVJM allen Menschen nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins
32 beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder.

- 33 3. Diese Satzungsgrundlage wird insbesondere verwirklicht durch
34 a) die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu
35 gemeinsamem Dienst. Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er
36 führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland
37 durch.

38

- 39 b) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.
40 c) die Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
41 Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet,
42 Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt, sowie Freizeiten, die
43 partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.
44 d) die Durchführung von Bildungsangeboten für Jugendliche und junge Erwachsene, wie etwa
45 der Jugendgruppenleiter:innen-Ausbildung und ähnliche Bildungsformate.
46 e) die Durchführung von Tagungen für Mitarbeiter:innen und Leiter:innen des Landesverbandes
47 und die ihm angeschlossenen Vereine und Gruppen.
48 f) die Pflege, Stärkung und Förderung von Interessengruppen musischer und kreativer Art.
49 g) die Förderung und Stärkung der in ihm zusammengeschlossenen Vereine und Gruppen sowie
50 Ausbau des organisatorischen Zusammenschlusses, etwa durch Anregung und Unterstützung
51 der Bildung neuer Vereine und Gruppen.
52 h) die Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Verbänden, insbesondere christlicher
53 Prägung.
54 i) die Förderung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (ELKiO), in der er aktiv am
55 Aufbau und in der Mitgestaltung landeskirchlicher Jugendarbeit mitwirkt.

56 § 3 Gemeinnützigkeit

- 57 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im
58 Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52, 54) der Abgabenordnung in der
59 jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist als Landesverband in erster Linie Dachverband für die
60 angeschlossenen Vereine.

61 § 3b Selbstlose Tätigkeit

62 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

63 § 4 Mittelverwendung

- 64 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
65 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch
66 Zuwendungen begünstigt werden.
67 3. Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen und ehrenamtliche Vorstandsmitglieder haben ein Anspruch
68 auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und Aufwendungen für ihre Amtsführung. Maßstab der
69 Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Gewährung angemessener
70 Vergütung an Arbeitnehmer bleibt davon unberührt.

71 B. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

72 § 4 Mitglieder

- 73 1. Mitglieder des Landesverbandes sind Vereine und Gruppen, die Jugendarbeit und/oder
74 Jugendhilfe im Sinne des §2 treiben und gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und
75 die christliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren und als Mitglieder ihren jährlichen

- 76 Mitgliedsbeitrag an den Landesverband entrichten. Ihre Selbstständigkeit bleibt gewährt und
77 ihre mögliche Zugehörigkeit zur örtlichen Kirchengemeinde bleibt unberührt.
- 78 2. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt abschließend durch den Vorstand auf
79 schriftlichen Antrag unter Beifügung der Satzung oder Ordnung des Vereines oder der Gruppe.
80 Damit verbunden ist auch die Vergabe des Namens "CVJM (Christlicher Verein Junger
81 Menschen)" gemäß der *Gestattungsverträge* mit dem CVJM Norddeutschland e.V..
- 82 3. Im Fall der Ablehnung hat der betroffene Verein oder die Gruppe das Recht, dagegen innerhalb
83 eines Vierteljahres beim Vorstand Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die
84 Mitgliederversammlung.
- 85 4. Ausschluss von Mitgliedern und Verlust der Berechtigung der Namensführung „CVJM“:
- 86 a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen
87 werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im
88 Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 89 b) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch
90 Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der
91 Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu
92 rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der
93 Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 94 c) Ein Mitglied (Verein oder Gruppe) kann von der Mitgliederversammlung
95 ausgeschlossen werden, wenn dieses die Inhalte des §2 und §3 dieser Satzung nicht
96 mehr anerkennt.
- 97 Der betroffene Verein oder die Gruppe hat das Recht, dagegen innerhalb eines Vierteljahres
98 beim Vorstand Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitglieder-
99 versammlung.
- 100 Die Berechtigung zur Führung des Namens „CVJM“ bedingt die Mitgliedschaft im CVJM-
101 Gesamtverband in Deutschland e.V.. Die Mitglieder des Landesverbandes sind über den
102 CVJM Norddeutschland e.V. Mitglieder des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. Mit
103 dem Austritt oder Ausschluss aus dem Landesverband entfällt die CVJM-Mitgliedschaft und
104 die Berechtigung der Namensführung.
- 105 Mit dem Austritt oder Ausschluss erwirbt das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf
106 ein Auseinandersetzungsguthaben gegen den CVJM-Landesverband Oldenburg.
- 107 5. Beendigung der Mitgliedschaft
- 108 Die Mitgliedschaft aus dem CVJM Landesverband endet
- 109 a) durch freiwilligen Austritt,
110 b) durch Streichung oder Ausschluss des Mitglieds von der Mitgliederliste gem.
111 § 4, Abs. 4, a) – c) dieser Satzung,
112 c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 113
- 114 6. Mitglieder, die freiwillig aus dem Landesverband ausscheiden, müssen dies mit einer Frist von
115 drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären.
116 Der Erklärung zum Austritt aus dem Landesverband geht ein vorheriger Beschluss des/r

117 betroffenen Vereines/Gruppe vorweg, in dem sich 2/3 der Mitglieder desselbigen für einen
118 Austritt ausgesprochen haben, insofern die Satzung des betroffenen Mitgliedes keine andere
119 Regelung dazu getroffen hat.

120

121 7. Ruhende Mitgliedschaft:

122 a) In besonderen Fällen kann der Vorstand des Landesverbandes einem Mitglied eine ruhende
123 Mitgliedschaft gewähren. Etwa, wenn Mitglieder ihrer Beitragsverpflichtung aus
124 besonderen Gründen nicht nachkommen können.

125 b) Die Gewährung einer ruhenden Mitgliedschaft ist beim Vorstand auf Antrag des Mitgliedes
126 in Textform zu stellen. Über die Anerkennung auf eine ruhende Mitgliedschaft entscheidet
127 allein der Vorstand.

128 c) Mitglieder mit einer ruhenden Mitgliedschaft bleiben Teil des Vereins, haben aber auf der
129 Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Es sei denn, die Mitgliederversammlung
130 beschließt auf ebendieser mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Delegierten
131 dem betroffenen Mitglied in besonderen Fällen Stimmrecht zu gewähren.

132 § 5 Pflichten der Mitglieder

133 Die Mitglieder des Landesverbandes verabreden im Interesse einer guten Zusammenarbeit

- 134 1. die Arbeit des Landesverbandes Oldenburg e.V. nach dieser Satzung zu unterstützen,
- 135 2. eine/n Vertreter:in des CVJM Landesverbandes Oldenburg e.V. zu ihren
136 Mitgliederversammlungen einzuladen,
- 137 3. den Vorstand des CVJM Landesverbandes Oldenburg e.V. über wichtige Beschlüsse zu
138 informieren,
- 139 4. der Geschäftsstelle den Meldebogen zur Mitgliedererfassung gem.
140 Bundesdatenschutzgesetzes fristgerecht zurückzusenden und den auf dieser Basis
141 berechneten Mitgliedsbeitrag (wie gem. § 6, Abs. 3 dieser Satzung von der
142 Mitgliederversammlung beschlossen) fristgerecht an den CVJM Landesverband Oldenburg e.V.
143 zu entrichten.

144 § 6 Finanzen

- 145 1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige
146 Einnahmen.
- 147 2. Zur Finanzierung des Haushaltes dürfen keine Darlehen aufgenommen werden. Vorhandenes
148 Geld darf nur mündelsicher angelegt werden.
- 149 3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen
150 Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer
151 Vereinsbeitragsordnung (VBO) festgehalten.
- 152 4. Personen, die den Verein durch Zahlung eines Förderbeitrages unterstützen, sind Förderer des
153 Vereins ohne weitere Rechte und Pflichten.

154

155

156 **C. Organe des Vereins**

157 Die Organe des Vereins sind:

158 1. Die Mitgliederversammlung (§ 7 - § 7d))

159 2. Der Vorstand (§ 8)

160 **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

161 Die Mitglieder treten mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Mitgliederversammlung (im
162 Sinne des § 32, BGB) zusammen. Hierzu werden die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von
163 sechs Wochen unter Angabe einer Tagesordnung in Textform eingeladen. Mit Absenden der
164 Einladung beginnt die Frist mit dem nächsten Kalendertag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand
165 fest.

166 Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an seine letzte dem Verein bekannte
167 Kontaktadresse in Textform verschickt wurde. Neben einem postalischen, gilt auch ein digitaler
168 Versand als ordnungsgemäße Zustellung.

169 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Sitzungsleitung kann Gäste zulassen.

170 **§ 7a Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

171 Die Mitgliederversammlung besteht aus

172 a) je zwei Delegierten jedes angeschlossenen Vereins oder Gruppe. Vereine oder Gruppen mit
173 mehr als 50 beitragszahlenden Mitgliedern ab 14 Jahren steht, für je angefangene weitere
174 25 Mitglieder, ein:e weitere:r Vertreter:in zu.

175 b) bis zu zwei Delegierten des CVJM-Sozialwerk Wesermarsch e.V.

176 c) den Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes Oldenburg e.V., von denen aber
177 lediglich zwei Mitglieder Stimmrecht haben.

178 Die Liste der stimmberechtigten Delegierten der Vereine/Gruppen sind dem Vorstand spätestens
179 eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch das jeweilige Mitglied in Textform zu benennen.
180 Zudem sollen die Mitglieder Stellvertreter:innen benennen, auf die im Falle einer Verhinderung
181 der/s Delegierten das Stimmrecht übertragen werden kann.

182 Jede/r stimmberechtigte Delegierte hat nur eine Stimme. Bei der Erteilung der Entlastung oder bei
183 Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein, dürfen
184 gemäß §34, BGB das betroffene Mitglied, bzw. bei der Entlastung die betroffenen Personen, nicht
185 mit abstimmen.

186 Mit beratender Stimme und Rederecht gehören der Mitgliederversammlung zudem jeweils

187 d) ein:e Vertreter:in des Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und

188 e) ein:e Vertreter:in des CVJM Norddeutschland e.V. an.

189 Mitglieder mit einer ruhenden Mitgliedschaft haben kein Stimmrecht. Besonderheiten hierzu klärt
190 §4, Abs. 8 dieser Satzung.

191 **Die Sitzungsleitung** wird von einem Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes Oldenburg e.V.
192 wahrgenommen. Über die Durchführung, insbesondere aber über die Beschlüsse und Wahlen der
193 Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dazu bestimmt die Sitzungsleitung vor Beginn der
194 Mitgliederversammlung ein:e Protokollführer:in.

195 **Das Protokoll** ist von der Sitzungsleitung und der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen.
196 Im Protokoll aufzuführen sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, Name der Sitzungsleitung
197 und der/des Protokollführer:in, Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten, die
198 Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Im Falle einer
199 Satzungsänderung ist zu protokollieren, welche Änderungen in der Satzung beschlossen wurden.

200 **§ 7b Aufgaben der Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit, Wahlen**

201 Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

- 202 a) den Jahresbericht der/des Vorsitzenden, den Jahresabschluss der/des Rechnungsführer:in
203 und den Bericht der Rechnungsprüfer:innen entgegenzunehmen,
- 204 b) den Vorstand sowie die Geschäftsführung des Landesverbandes zu entlasten,
- 205 c) aus ihrer Mitte heraus die Mitglieder des Vorstandes für vier Jahre direkt zu wählen und
206 abzurufen,
- 207 d) die Rechnungsprüfer:innen auf zwei Jahre zu wählen, wobei die Prüfenden nicht Mitglieder
208 des Vorstandes sein dürfen,
- 209 e) die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen,
- 210 f) den Haushaltsplan zu beschließen,
- 211 g) über Anträge an die Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen,
- 212 h) über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- 213 i) über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen, für den Fall, dass gegen
214 einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes Widerspruch eingelegt wird.

215 **Beschlussfähigkeit:**

216 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der potenziellen
217 stimmberechtigten Delegierten nach §7a dieser Satzung anwesend ist. Ist die Hauptversammlung
218 nicht beschlussfähig, ruft der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen eine neue
219 Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein.
220 Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

221 **Beschlussfassung:**

222 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der
223 abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung
224 der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

225

226

227 **Wahlen:**

228 Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter:in. Die Abstimmung muss schriftlich
229 durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten
230 Mitglieder dies beantragen.

231 Für Wahlen gilt außerdem: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat:in die Mehrheit der
232 abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen statt,
233 welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

234 **Anträge an die Mitgliederversammlung:**

235 Anträge müssen bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim
236 Vorstand eingereicht und den Vereinen und Gruppen durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor
237 der Mitgliederversammlung zugesandt werden.

238 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von
239 Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der
240 Tagesordnung angekündigt worden sind.

241 **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung:**

242 Einen Antrag zur nachträglichen Änderung zur Tagesordnung muss bis spätestens vier Wochen vor
243 der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht und den Vereinen und Gruppen
244 durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugesandt werden.
245 Der/die Versammlungsleiter:in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung
246 entsprechend zu ergänzen.

247 Eine Änderung der Tagesordnung am Tag der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn eine
248 Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt.

249 **§ 7c Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

250 Der Vorstand ist jederzeit berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
251 wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

252 Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn sie von
253 mindestens einem Viertel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe
254 beim Vorstand beantragt wird.

255 Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die vorangegangenen Erläuterungen des
256 § 7 und §7d dieser Satzung entsprechend.

257 **§ 7d Digitale Mitgliederversammlung und Umlaufbeschlüsse**

258 Ist eine präsentische Durchführung der Mitgliederversammlung nicht oder nur schwer möglich, so
259 kann und soll der Vorstand den Mitgliedern ermöglichen,

- 260 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort (Online-Raum)
 261 teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben
 262 oder
 263 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der
 264 Mitgliederversammlung in Schriftform per Umlaufbeschluss (eigenhändig unterzeichnet)
 265 abzugeben.

266 Eine digitale Mitgliederversammlung ist einer Präsenzveranstaltung gleichgestellt. Dafür muss der
 267 Vorstand einen passwortgeschützten Online-Raum zur Verfügung stellen. Die Log-In Daten (Link,
 268 Passwort) müssen den Delegierten vor Versammlungsbeginn zugestellt werden.

269 Die Delegierten Mitglieder sollen ihre Identität durch Verwendung ihres Klarnamens kenntlich
 270 machen. Wahlen, die online stattfinden, sind zulässig, wenn die dafür eingesetzten Werkzeuge die
 271 Grundpfeiler demokratischer Wahlen wahren.

272 § 8 Der Vorstand

273 § 8a Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

274 Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gemäß dem im § 7b genannten Verfahren für vier
 275 Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

276 Jedes Jahr scheiden die zwei jeweils am längsten in ihrem Amt tätigen Mitglieder des Vorstandes
 277 aus. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und
 278 endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der
 279 Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

280 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner/ihrer Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch
 281 Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wiederbesetzen.

282 Der Vorstand besteht aus

- 283 1. der/dem Vorsitzenden,
 284 2. der/dem stellv. Vorsitzenden,
 285 3. der/dem Schatzmeister:in,
 286 4. bis zu zwei Beisitzer:innen,
 287 5. der/dem CVJM-Landessekretär:in (qua Amt),
 288 6. einer/einem Vertreter:in des Oberkirchenrates bzw. des Landesjugendpfarramtes.
 289 7. nach Bedarf bis zu zwei vom Vorstand zu berufenen Persönlichkeiten für die Dauer von
 290 jeweils zwei Jahren („berufene Mitglieder“).

291 Die unter 1. bis 3. gewählten Mitglieder des Vorstandes sind geschäftsführender Vorstand im Sinne
 292 des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen eine(r) die/der Vorsitzende oder
 293 die/der stellvertretende Vorsitzende ist, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

294 Die unter 1. bis 4. gewählten Mitglieder des Vorstandes werden direkt von der
 295 Mitgliederversammlung in ihr jeweiliges Amt gewählt oder von diesem abberufen.

296 Die unter 1. bis 5. aufgeführten Mitglieder, sowie die vom Vorstand berufenen Mitglieder, haben auf
297 den Sitzungen des Vorstandes Stimmrecht. Alle weiteren Mitglieder gehören dem Vorstand mit
298 beratender Stimme an.

299 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

300 Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, welches

- 301 a) sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes
- 302 als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält,
- 303 b) mindestens 16 Jahre alt ist. Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder
- 304 müssen volljährig sein.

305 **§ 8b Die Aufgaben des Vorstandes**

306 Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in Textform unter Angabe der Tagesordnung
307 mit einer Frist von einer Woche zu seinen Sitzungen ein. Die Einladungen können auch auf
308 digitalem Weg erfolgen.

309 Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Eine Sitzung des Vorstandes muss
310 abgehalten werden, wenn sie von einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks beim
311 Vorsitzenden in Textform beantragt wird.

312 Die /der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Sollte diese/r verhindert sein, wird die
313 Sitzungsleitung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

314 Vorstandssitzungen können, wie auch bei Mitgliederversammlungen, in digitaler Form stattfinden.
315 Eine digitale Sitzung ist einer Präsenzsitzung gleichgestellt.

316 Auf seinen Sitzungen hat der Vorstand über

- 317 a) die Leitung des Vereins,
- 318 b) die Berufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8a,
- 319 c) die Bestellung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers und die Aufstellung einer
- 320 Geschäftsordnung gemäß § 8d,
- 321 d) die Anstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeiter:innen des Verbandes,
- 322 e) den Haushaltsplan
- 323 f) die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern (Vereine und Gruppen),
- 324 g) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
- 325 h) die Einsetzung von Fachausschüssen für besondere Arbeitsgebiete,
- 326 i) die Benennung der Vertretung des Landesverbandes in der Mitgliederversammlung des
- 327 CVJM Norddeutschland e.V.,
- 328 j) Bestellung eines / mehrerer Vertreter:innen in der Mitgliederversammlung des CVJM-
- 329 Sozialwerk Wesermarsch e.V.,

330 zu beraten und darüber Beschlüsse zu fassen.

331

332 § 8c Beschlussfassungen des Vorstandes

333 Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben
334 daher außer Betracht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten
335 Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

336 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter
337 sowie dem/der Protokollant:in zu unterschreiben.

338 In besonderen Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse auch in einem schriftlichen,
339 elektronischen oder telefonischen Verfahren fassen, wenn nicht 1/4 der stimmberechtigten
340 Vorstandsmitglieder widerspricht.

341 § 8d Bestellung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers

342 Der Vorstand kann gemäß § 30 BGB das unter § 8a, 6. genannte Mitglied des Vorstandes mit der
343 Ausübung der Geschäftsführung beauftragen und diese als Geschäftsführer:in des
344 Landesverbandes Oldenburg e.V. bestellen. Der in diesem Falle mit sich bringende Wegfall des
345 Kündigungsschutzes gegenüber dem/der CVJM-Landessekretär:in bleibt hiervon unberührt, da das
346 Dienstverhältnis nicht unmittelbar mit dem CVJM, sondern mit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
347 geschlossen wurde. Den Umfang der Vollmachten und der Berechtigung der Vertretung des Vereins
348 durch den/die Geschäftsführer:in nach Außen, regelt eine Geschäftsordnung (GO).

349 D Allgemeine Bestimmungen

350 § 9 Organisatorische Zugehörigkeit

- 351 1. Der CVJM-Landesverband Oldenburg ist Mitglied im CVJM Norddeutschland e.V. und gehört
352 durch diesen zum „CVJM - Gesamtverband in Deutschland“.
353 Über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland wird dieser im Weltbund der Christlichen
354 Vereine Junger Menschen (World Alliance of Young Men's Christian Associations – YMCAs)
355 sowie im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.
- 356 2. Der CVJM Landesverband Oldenburg hat ein besonderes Verhältnis zur Evangelisch-
357 Lutherischen Kirche in Oldenburg. Er gehört der Evangelischen Jugend und der
358 Landesjugendkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg an.
- 359 3. Als Mitglied des CVJM in Niedersachsen gehört der CVJM-Landesverband Oldenburg zu den in
360 der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen (aejn)
361 zusammengeschlossenen Werken.
- 362 4. Der Verein ist über den CVJM Norddeutschland e.V. und den CVJM Gesamtverband in
363 Deutschland e.V. Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten
364 Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

365 § 10 Austritt aus dem CVJM Norddeutschland

366 Der CVJM Landesverband Oldenburg e.V. trägt die Rechte an der Namensführung „CVJM“ über
367 seine in § 9, Abs. 1 beschriebene Zugehörigkeit zum CVJM Norddeutschland e.V. und darüber zum
368 CVJM-Gesamtverband in Deutschland.

369 Mit einem Austritt aus dem CVJM Norddeutschland erlischt das Recht zur Führung des Namens
370 CVJM, so der Verein nicht über eine andere organisatorische Zugehörigkeit dem CVJM-
371 Gesamtverband in Deutschland angehört.

372 **§ 11 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes**

373 **§ 11a Auflösung des Vereins**

374 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, eigens dazu mit entsprechender
375 Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

376 Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von 7/8 der abgegebenen
377 gültigen Stimmen erfolgen.

378 Sie wird erst dann rechtsgültig, wenn die Mitgliederversammlung nach einer Frist von mindestens
379 einem halben Jahr erneut zusammenkommt und mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten
380 den Auflösungsbeschluss wiederholt.

381 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der 2.
382 Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften
383 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder
384 seine Rechtsfähigkeit verliert.

385 Bei Auflösung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das
386 Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die es steuerbegünstigt
387 zu verwenden oder einem steuerbegünstigten Empfänger zweckgebunden zur Förderung
388 christlicher Kinder- und Jugendarbeit auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
389 Oldenburg zu übergeben hat.

390 **§ 11b Änderung des Vereinszweckes**

391 Voraussetzung ist, dass die Änderung des Vereinszweckes im Vorfeld der Mitgliederversammlung
392 allen Mitgliedern mit Zustellung der Tagesordnung fristgerecht in Textform zugestellt wurde.

393 Für Änderungen des Vereinszweckes bedarf es in einer Mitgliederversammlung eine Zustimmung
394 aller Mitglieder. Von Mitgliedern, die zur Mitgliederversammlung nicht erschienen sind, muss die
395 Zustimmung in Textform (eigenhändig unterzeichnet) erfolgen.

396 **§ 12 Salvatorische Klausel**

397 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach
398 Verabschiedung der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die
399 Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder
400 undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren
401 Wirkungen der Zielsetzung des Vereins nächsten kommt, die die Mitglieder mit der unwirksamen
402 bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

403 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als
404 lückenhaft erweist.

405 Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15. April 2023 in Bad
406 Zwischenahn beschlossen.

407 Sie kann nur von einer Mitgliederversammlung gemäß § 7b, Unterpunkt h) geändert werden.

408

409

410

411 Olav Rothauscher,

412 Vorsitzender

Sabrina Renken,

Stellv. Vorsitzende

Holger Gierveld

Schatzmeister